					(	Gemeindeke	ennzahl		GewA 1		
Gewerbe-Anmeldung nach §14 GewO oder §55 c GewO				Dieser Vordruck wurde mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen erstellt.							
ngaben zum Betriebsinhaber ei Personengesellschaften (z.B.OHG) ist für jeden ge d der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländische											
Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)			2 Ort u	2 Ort und Nr. des Registereintrages							
Annal and Barrer											
Angaben zur Person			4 Vorname	en					4a Geschlecht		
<u> </u>			4						männl. weibl		
Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	6 Gel	burtsdatum		7 Get	ourtsort ur	nd -land			<u> </u>		
Staatsangehörigkeit(en) deutsch:	ı	andere:									
Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Or	t)										
Telefon-Nr.	Telefax	-Nr.			fr	reiwillig: E-mail∧	Veb				
Angaben zum Betrieb	: D		6\			/ b -! !!-					
Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur be     Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur b											
<u> </u>	0	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	jeconos iunteri,		onacoung.	on and anoone	anaigon Emoig	01001.,			
Name, Vorname Inschriften (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort)											
2 Betriebsstätte											
Telefon-Nr.	Telefon-Nr.			freiwillig: eMail/Web							
3 Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Z	weigstelle i	st)									
Telefon-Nr.	Telefax	-Nr.			fr	eiwillig: eMail/M	/eb				
4 Frühere Betriebsstätte											
Telefon-Nr. Telefax-Nr.			freiwillig: eMail/Web								
5 Angemeldete Tätigkeit - ggf. ein Beiblatt verwender			3. Herstellung v	on Möbeln	, Elektroin	stallationen und	Elektroeinzelh	andel, (	Großhandel mit Lebensmit	teln usw.)	
_											
6 Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieb	en?	17 Datur	n des Beginns	der angem	eldeten Tä	ätiakeit					
Ja Nein		17				3					
8 Art des angemeldeten Betriebes	Indu	ıstrie	Han	dwerk		Handel	Sonst	iges			
g Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen			Vollzei		_		Teilzeit		Keine		
ie Anmeldung 20 eine Hauptniede	rlassung	eine	zweigniederla	ssung	eine	unselbständige	Ī		<u>-</u>		
ird erstattet für  21 ein Automatenaufstellungs	T	1	<u> </u>		22		isegewerbe	1			
23 24 Neuerrichtung /		Neugründu	ng		Wieder			einem a	anderen Meldebezirk		
Ühornahma		er Rechtsfo		G		-			hmelzung, Spaltung)		
None des 6th es O		schaftereint	ritt						Erbfolge/Kauf/Pacht		
Name des früheren Gewerbetreibenden oder frühe									.10 . 1		
alls der Betriebsinhaber für die angemeldet							ınzutragen o	der A	uslander ist:		
8 Liegt eine Erlaubnis vor? Ja	Nein	vverin	Ja, Ausstellung	joualuiii UN	ia ertellen	ae belluide:					
9 Nur für Handwerksbetriebe Ja Liegt eine Handwerkskarte vor?	Nein	Wenn	Ja, Ausstellung	sdatum un	nd Name d	der Handwerksk	ammer:				
U Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor?	Nein	Wenn	Ja, Ausstellung	sdatum un	nd erteilen	de Behörde:					
1 Enthält die Aufenthaltsgenehmigung	Nein	Wenn	Ja, sie enthält f	folgende A	uflagen bz	zw. Beschränku	ngen:				
eine Auflage oder Beschränkung?											

32

(Datum)

33

(Unterschrift)

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik. Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung i.V.m. dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 14 Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung. Gemäß § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung. Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Die Angaben zu den Feldnummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angaben zu der Feldnummer 10 werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feldnummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feldnummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABI. EG Nr. L 196 S. 1). Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes Unternehmen bzw. für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern; Postleitzahl, Art und Nummer enthalten die Angaben zu den in Feldnummer 1 genannten Registern.

## Hinweise

- 1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht. Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).
- 2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z.B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z.B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z.B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
- 3. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
- **4.** Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.

## Gebührenfestsetzung

Die Durchführung des Gewerbeanzeigenverfahrens ist gebührenpflichtig. Für die Gewerbeanmeldung einschließlich der vorseitigen Bestätigung nach § 15 Abs. 1 GewO wird gemäß Tarifstelle 2001 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Verwaltungsgebührenordnung eine Verwaltungsgebühr festgesetzt in Höhe von

\_\_\_\_\_ Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Gebührenfestsetzung ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung bei dem Bezirksamt einzulegen, das die umseitige Gewerbeanzeige bestätigt hat. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen und unterliegt der Gebührenpflicht nach § 11 GKG.

Im Auftrag